

Gemeinde Reimlingen

Amtliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplans „Entlastungsstraße Reimlingen“ der Gemeinde Reimlingen; Bekanntmachung und Eintritt der Rechtskraft nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB

Die Gemeinde Reimlingen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.02.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet „Entlastungsstraße Reimlingen“, Gemarkung Reimlingen, in der Fassung vom 24.02.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf daher keiner Genehmigung. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries, Beuthener Str. 6, 86720 Nördlingen (Zi.-Nr. 13) sowie bei der Gemeinde Reimlingen während den üblichen Dienstzeiten aus und kann dort eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Außerdem können die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB online unter www.vgries.de abgerufen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Reimlingen, den 18.03.2022

Leberle, 1. Bürgermeister

Gemeinde Reimlingen

Amtliche Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nord Erweiterung“ der Gemeinde Reimlingen; Bekanntmachung und Eintritt der Rechtskraft nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB

Die Gemeinde Reimlingen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.02.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet "Gewerbegebiet Nord Erweiterung", Gemarkung Reimlingen, in der Fassung vom 24.02.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf daher keiner Genehmigung. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries, Beuthener Str. 6, 86720 Nördlingen (Zi.-Nr. 13) sowie bei der Gemeinde Reimlingen während den üblichen Dienstzeiten aus und kann dort eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Außerdem können die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB online unter www.vgries.de abgerufen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Reimlingen, den 18.03.2022

Leberle, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemeinde Hohenaltheim

Vollzug der Wassergesetze;

Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Niederltheim West“ BA 1 in den Mühlbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 239 der Gemarkung Niederltheim;

Das Landratsamt Donau-Ries hat in der vorgenannten Angelegenheit mit Datum vom 02.03.2022 den wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid erlassen.

Gemäß Art. 74 Abs. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) werden die diesbezügliche Bescheidsausfertigung sowie die dem Bescheid zugrunde liegenden, mit Prüf- und Erlaubnisvermerk versehenen Antragsunterlagen und Pläne

vom 21.03.2022 bis einschließlich 04.04.2022

zur Einsicht **ausgelegt**.

Diese Unterlagen liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Hohenaltheim während den üblichen Dienstzeiten aus und können dort für die nächsten zwei Wochen eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende dieser Auslegungsfrist der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt.

Hohenaltheim, den 18.03.2022

Göttler,
1. Bürgermeisterin